

24. ordentliche Hauptversammlung

der

IMMOFINANZ AG

am 01. Juni 2017

Beschlussvorschläge

von Vorstand und Aufsichtsrat

zur Tagesordnung

Zu Punkt 1. der Tagesordnung:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht, des konsolidierten Corporate Governance-Berichts, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts, jeweils für das Rumpfgeschäftsjahr 2016

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen.

Zu Punkt 2. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2016 ausgewiesenen Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlagen die folgende Beschlussfassung vor:

Aus dem im Jahresabschluss der IMMOFINANZ AG zum 31. Dezember 2016 ausgewiesenen verteilungsfähigen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 65.000.000,00 wird auf die Gesamtzahl von 1.039.488.118 Stück dividendenberechtigten Aktien der Gesellschaft eine Dividende von EUR 0,06 je dividendenberechtigter Stückaktie, das sind somit insgesamt EUR 62.369.287,08 an die Aktionäre ausgeschüttet und der verbleibende Bilanzgewinn von EUR 2.630.712,92 auf neue Rechnung vorgetragen. Die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien kann sich bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung noch ändern. Der Beschlussvorschlag wird in diesem Fall an die zum Zeitpunkt der Hauptversammlung bestehende Anzahl an dividendenberechtigten Aktien angepasst. Die Ausschüttung des Bilanzgewinns wird nach österreichischem Steuerrecht als Einlagenrückzahlung gemäß § 4 Abs 12 Einkommensteuergesetz qualifiziert. Die Dividende ist am 07. Juni 2017 zur Zahlung fällig (Dividenden-Zahltag). Die Aktien der IMMOFINANZ AG werden an der Wiener Börse und der Warschauer Börse ab dem 02. Juni 2017 ex Dividende für das Rumpfgeschäftsjahr 2016 gehandelt (Dividenden Ex-Tag). Der für den Depotstand zum Erhalt der Dividendenzahlung maßgebliche Stichtag (Nachweisstichtag, Record Date) ist der 06. Juni 2017.

Zu Punkt 3. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Rumpfgeschäftsjahr 2016

Vorstand und Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlagen zur Beschlussfassung vor, den Mitgliedern des Vorstandes die Entlastung für das Rumpfgeschäftsjahr 2016 zu erteilen.

Zu Punkt 4. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Rumpfgeschäftsjahr 2016

Vorstand und Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlagen zur Beschlussfassung vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates die Entlastung für das Rumpfgeschäftsjahr 2016 zu erteilen.

Zu Punkt 5. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Rumpfgeschäftsjahr 2016

Vorstand und Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlagen zur Beschlussfassung vor, die Gesamtvergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates (Kapitalvertreter) für das Rumpfgeschäftsjahr 2016 mit insgesamt EUR 260.939,38 festzusetzen, wobei die Verteilung dieser Vergütung dem Aufsichtsrat vorbehalten werden soll.

Zu Punkt 6. der Tagesordnung:

Wahl des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2017

Der Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlägt auf Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 zu wählen.

Zu Punkt 7. der Tagesordnung:

Ermächtigungen des Vorstands im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen die folgende Beschlussfassung vor:

1. Die in der 23. ordentlichen Hauptversammlung vom 29. September 2016 erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien wird aufgehoben und der Vorstand wird gleichzeitig gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft, auch unter wiederholter Ausnutzung der 10%-Grenze, sowohl über die Börse als auch außerbörslich auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Der Gegenwert je Stückaktie darf die Untergrenze in Höhe von EUR 0,10 nicht unterschreiten. Der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert je Stückaktie darf nicht mehr als 15% über dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Tages-Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft der vorangegangenen 10 Handelstage an der Wiener Börse liegen. Erfolgt im Rahmen von Finanzierungsgeschäften (etwa Pensions- oder Swapgeschäften) oder Wertpapierleihe- oder Wertpapierdarlehensgeschäften eine Veräußerung und ein Rückerwerb von eigenen Aktien durch die Gesellschaft, gilt der Veräußerungspreis zuzüglich einer angemessenen Verzinsung als höchster Gegenwert für den Rückerwerb.
2. Die in der 23. ordentlichen Hauptversammlung vom 29. September 2016 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Aktien wird aufgehoben und der Vorstand wird gleichzeitig für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden und hierbei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechts). Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden.
3. Die in der 23. ordentlichen Hauptversammlung vom 29. September 2016 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Einziehung eigener Aktien wird aufgehoben und der Vorstand wird gleichzeitig ermächtigt, ohne weitere Befassung der Hauptversammlung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien einzuziehen. Gemäß dieser Ermächtigung eingezogene eigene Aktien sind von der 10%-Grenze gemäß Punkt 1. des Beschlusses abzuziehen, wobei dieser Abzug nicht für die Einziehung eigener Aktien aus dem derzeitigen Bestand der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften gilt. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu Punkt 7. der Tagesordnung wird auch auf den auf der Internetseite der Gesellschaft (www.immofinanz.com) veröffentlichten Bericht des Vorstands im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre beim außerbörslichen Erwerb eigener Aktien sowie zum Ausschluss des quotenmäßigen Kaufrechts der Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechts) bei Veräußerung eigener Aktien auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot

(§§ 65 Abs 1b iVm 153 Abs 4 AktG) verwiesen. Dieser Bericht wird auch der Hauptversammlung vorgelegt.

Zu Punkt 8. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen zur Beschlussfassung die Änderung der Satzung der Gesellschaft dahingehend vor, dass in § 18 Abs (2) der Satzung folgender 2. Satz ergänzt wird:

„Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax, per E-Mail oder in anderer vergleichbarer Form (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.“

Zu Punkt 9. der Tagesordnung:

Beschlussfassung gemäß § 84 Abs 4 Satz 3 AktG über die Zustimmung zum Abschluss eines Vergleichs mit dem ehemaligen Vorstandsmitglied Dr. Karl Petrikovics

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, eine Vereinbarung (Vergleich) mit dem ehemaligen Vorstandsmitglied Dr. Karl Petrikovics zu genehmigen. Die außergerichtliche Lösung stellt für die IMMOFINANZ Gruppe einen Gegenwert von insgesamt EUR 23.000.000,00 dar.

Dr. Karl Petrikovics war bis 06.10.2008 Vorsitzender des Vorstands der IMMOFINANZ AG und deren damaliger Tochtergesellschaft IMMOEAST AG. Weiters war Dr. Karl Petrikovics Vorsitzender des Vorstands der Constantia Privatbank AG (nunmehr Aviso Zeta AG i.A.).

Mit dem vorgeschlagenen Regelwerk sollen die gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen der IMMOFINANZ Gruppe sowie Dr. Karl Petrikovics beendet werden. In den Verfahren geht es einerseits um mögliche Schadenersatz- und Rückerstattungsansprüche gegen Dr. Karl Petrikovics, unter anderem wegen möglicher Sorgfaltspflichtverletzungen sowie Beteiligung an strafbaren Handlungen, sowie andererseits um von Dr. Karl Petrikovics geltend gemachte Ansprüche aus seiner Vorstandstätigkeit bei der Constantia Privatbank AG.

Damit sollen sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen der IMMOFINANZ AG und ihren Konzerngesellschaften einerseits sowie Dr. Karl Petrikovics andererseits beigelegt und sämtliche wechselseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten bereinigt und verglichen werden.

Die wesentlichen Inhalte des vorgeschlagenen Regelwerks sind:

- I. IMMOFINANZ AG, IMBEA IMMOEAST Beteiligungsverwaltung GmbH und Aviso Zeta AG i.A. fließen von Dr. Petrikovics durch Zahlung insgesamt EUR 10.000.000,00 zu. Die Bezahlung

derzeit noch offener Beträge erfolgt in Raten, wobei diese Raten sichergestellt sind und bis zur vollständigen Bezahlung verzinst werden.

- II. Zusätzlich umfasst die Einigung eine Zahlung von der ehemaligen D&O Versicherung an die Aviso Zeta AG i.A. in Höhe von EUR 3.000.000,00, die bereits zugeflossen ist.
- III. Weiters verzichtet Dr. Petrikovics auf die geltend gemachten Ansprüche aus dem Dienstverhältnis zur ehemaligen Constantia Privatbank AG , wobei diese Ansprüche mit rund EUR 10.000.000,00 beziffert werden.
- IV. Insgesamt beläuft sich der Gegenwert für IMMOFINANZ AG, IMBEA IMMOEAST Beteiligungsverwaltung GmbH und Aviso Zeta AG i.A. aus der Vereinbarung mit Dr. Petrikovics, der Zahlung der ehemaligen D&O Versicherung und den von Dr. Petrikovics geltend gemachten und mitvergleichenen Forderungen gegen die Aviso Zeta AG i.A. auf einen Betrag von EUR 23.000.000,00.
- V. Mit Wirksamwerden und Erfüllung sowie Besicherung der Vereinbarung durch Dr. Karl Petrikovics tritt in sämtlichen anhängigen Verfahren ewiges Ruhen bei gegenseitiger Kostenaufhebung ein. Die IMMOFINANZ AG und ihre Konzerngesellschaften werden ihre Privatbeteiligtenanschlüsse in Strafverfahren, die gegen Dr. Karl Petrikovics anhängig sind, zurückziehen.

Begründung:

Die Vereinbarung ist im Hinblick auf die Einschätzung der Prozess- und Einbringlichkeitsrisiken für die IMMOFINANZ AG und ihre Konzerngesellschaften als vorteilhaft anzusehen, da nicht gewährleistet ist, dass für die IMMOFINANZ AG und ihre Konzerngesellschaften im Rechtsweg ein insgesamt besseres Ergebnis erzielt werden könnte. Im Rahmen der Vereinbarung ist auch eine Offenlegung des Vermögens durch Dr. Karl Petrikovics erfolgt. Die Beilegung der Rechtsstreitigkeiten mit Dr. Karl Petrikovics stellt einen weiteren wesentlichen Schritt zur Bereinigung von Altlasten dar.

Zu den Vergleichsvereinbarungen ist auch eine Stellungnahme von dem an den Verfahren und Verhandlungen für die IMMOFINANZ Gruppe beteiligten Rechtsanwalt Dr. Andreas Foglar-Deinhardstein auf der Internetseite der Gesellschaft (www.immofinanz.com) veröffentlicht.

Wien, Mai 2017